

Beilage zum Erlass 2020-0.799.635:

Inhalte des Antragsformulars „Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern“¹ im VIS – dient nicht als Antragsformular!

Der Antrag auf Genehmigung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 1. Jänner 2022 gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5. der Verordnung (EU) 2018/848 ist elektronisch via VIS an die zuständige Behörde zu richten, wenn auf dem antragstellenden Betrieb eine Anbindehaltung vorliegt und eine verhaltensbedürfnisgerechte Gruppenhaltung (Laufstallhaltung) nicht möglich ist.

Antragspunkt I:

für Betriebe,

- die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und im Jahr 2020 eine Jahreskontrolle vor Ort hatten oder
- die sich im Jahr 2020 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten und zum Antragszeitpunkt bereits eine Erstkontrolle vor Ort hatten:

Folgende Punkte werden abgefragt:

Stammdaten des antragstellenden Betriebs:
<ul style="list-style-type: none">- Vor- und Zuname- Anschrift- Telefonnummer- E-Mail-Adresse (optional)- LFBIS-Nummer- Kontrollstelle- Datum der letzten jährlichen Kontrolle vor Ort
Betriebsbezogene Angaben des antragstellenden Betriebs:
1. Betriebstyp Auf dem Betrieb befinden/befindet sich im üblichen Jahresablauf folgende Tierkategorie(n) ² : Rinder < ½ Jahr und/oder Rinder ½ bis 2 Jahre und/oder Rinder > 2 Jahre
2. Rinderbestand in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020³ Im Kalenderjahr 2020 betrug der Rinderbestand im Durchschnitt ___ RGVE.
3. Bestätigung der Einhaltung der Bestandsobergrenze Es werden im Jahresdurchschnitt des aktuellen sowie der folgenden Kalenderjahre nicht mehr als maximal 20 RGVE bzw. maximal 35 RGVE am Betrieb gehalten.
4. Bestätigung des Zugangs zu Freigelände <ul style="list-style-type: none">- Die temporär angebondenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland.- Die temporär angebondenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden nicht möglich ist.- Die gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/464 geforderten Mindestausläufflächen werden eingehalten.
5. Begründung für die betriebliche Notwendigkeit der temporären Anbindehaltung Aus folgendem Grund ist auf dem Betrieb eine verhaltensbedürfnisgerechte Gruppenhaltung (Laufstallhaltung) nicht möglich: Das Stallgebäude befindet sich in der Katastralgemeinde [XY], die in Österreich als Berggebiet gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen ist. und/oder andere Gründe, z. B.: im Stallgebäude ist eine Eimer- oder Rohrmelkanlage vorhanden; der Umbau des Stallgebäudes in einen Laufstall ist nicht möglich, da der Standort nicht erweiterbar ist bzw. keine umnutzbaren Nachbargebäude vorhanden sind; ...
Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:
<ul style="list-style-type: none">- Die Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungform) aufgrund des Vorhandenseins von einer Tierkategorie beträgt maximal 20 RGVE bzw. aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Tierkategorien maximal 35 RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres.

- Dieser Antrag bezieht sich nur auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende Betriebssituation auf Basis der im Antrag getätigten Angaben und vorgelegten Unterlagen. Eine Änderung der zu Grunde liegenden Betriebssituation erfordert einen neuen Antrag.
- Das Weideerfordernis richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.
- Die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Die geltenden Bestimmungen der Tierhalterverordnung, insbesondere der Anlage 2 und deren Anforderungen an Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung sowie deren Anforderungen an Kälber, wie insbesondere deren Verbot der Anbindehaltung, sind einzuhalten.
- Die Nicht-Einhaltung der der Genehmigung der temporären Anbindehaltung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 1. Jänner 2022 gemäß Verordnung (EU) 2018/848 kann zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen.
- Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 1. Jänner 2022 den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 müssen die Liege- oder Ruheflächen in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein, und reichlich trockene Einstreu aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial aufweisen, um den Tieren einen sauberen und trockenen Liege- oder Ruhebereich zu ermöglichen.
- Der Antrag bzw. der von der zuständigen Behörde erteilte Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und muss für Kontrollen vor Ort (insbesondere die nächste Bio-Kontrolle) bereitgehalten werden.

Weitere Inhalte des elektronischen Antrags:

- Datenschutzerklärung⁴
- Abfrage ob elektronisch oder postalisch mit dem Betrieb kommuniziert werden soll
- Hinweise zu den nächsten Schritten⁵
- Ort, Datum und Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin

Der/die Antragsteller/Antragstellerin versichert, dass die Angaben des Antrages korrekt sind sowie dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 1. Jänner 2022 gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind.

Fußnoten:

1)

Die Ausnahme kann lediglich für Rinder (Hausrind ‚bos taurus‘) in Anspruch genommen werden und nicht für andere rinderartige Tiere (z. B. Zebus, Wasserbüffel, Bison etc.) oder andere Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen etc.).

Es handelt sich um eine Ausnahme von der Haltung von Rindern in verhaltensbedürfnisgerechten Gruppen. Die Ausnahme kann

- für die Haltung von zwei bzw. von drei Tierkategorien bis zu einem Bestand von maximal 35 RGVE am Betrieb im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres oder
- bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie bis zu einem Bestand von maximal 20 RGVE am Betrieb im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

2)

Die alleinige Auswahl Rinder < ½ Jahr ist nicht möglich, da für Kälber gemäß 1. Tierhalterverordnung ein Anbindehaltungsverbot besteht. Die Angabe ist lediglich zur Bestimmung der anzuwendenden RGVE-Bestandsobergrenze maßgeblich.

Bei Betrieben, bei denen sich üblicherweise unterjährig die Anzahl der Tierkategorien ändert: Wenn sich z.B. zum Antragszeitpunkt eine Tierkategorie am Betrieb befindet, jedoch im üblichen Jahresablauf mehr als eine Tierkategorie gehalten wird, so sind (alle) diese Tierkategorien anzugeben.

3)

Die Berechnung erfolgt automatisch aus 13 Stichtagen der Rinderdatenbank (jeweils zum Monatsersten sowie zum 15. Juli). Es wird folgender Umrechnungsschlüssel herangezogen:

Rinder < ½ Jahr: 0,4 RGVE | Rinder ½ Jahr bis 2 Jahre: 0,6 RGVE | Rinder > 2 Jahre: 1 RGVE

4)

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Gemäß Art. 13 der DSGVO wird informiert, dass die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Rechte als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet abrufbar. Allgemeine Informationen zum Datenschutz sowie weiterführende Links sind auf der Homepage der (Österreichischen) Datenschutzbehörde zu finden: <https://www.dsb.gv.at/>

Der Antragsteller/die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin der Auffassung ist, dass den Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, hat er/sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde:

<https://www.dsb.gv.at/>

5)

Auf die Antragstellung folgende Schritte:

1. Die zuständige Behörde nimmt den Antrag entgegen und überprüft
 - die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen und deren Plausibilität und fordert ggf. Angaben oder Unterlagen nach
 - die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern.
2. Die Erledigung der zuständigen Behörde erfolgt mittels Bescheid, der dem Betrieb zugestellt wird sowie nachrichtlich an die Bio-Kontrollstelle des Betriebs ergeht. Der Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten.
3. Die Angaben werden jährlich im Rahmen der Bio-Kontrollen vor Ort durch die verantwortliche Bio-Kontrollstelle überprüft.

Antragspunkt II,

für Betriebe,

- die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und im Jahr 2020 diesen Betriebszweig erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten, jedoch zum Antragszeitpunkt noch keine Jahreskontrolle vor Ort bzw. noch keine Kontrolle dieses neuen Betriebszweigs hatten oder
- die per 31.12.2020 dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen und sich im Jahr 2020 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellten, jedoch zum Antragszeitpunkt noch keine Erstkontrolle vor Ort hatten oder
- die sich ab 01.01.2021 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellen oder
- die sich ab 01.01.2022 erstmalig dem Kontrollsystem gemäß VO (EU) 2018/848 unterstellen:

Folgende Punkte werden abgefragt:

Stammdaten des antragstellenden Betriebs:
<ul style="list-style-type: none">- Vor- und Zuname- Anschrift- Telefonnummer- E-Mail-Adresse (optional)- LFBIS-Nummer- Kontrollstelle
Betriebsbezogene Angaben des antragstellenden Betriebs:
1. Betriebstyp Auf dem Betrieb befinden/befindet sich im üblichen Jahresablauf folgende Tierkategorie(n) ² : Rinder < ½ Jahr und/oder Rinder ½ bis 2 Jahre und/oder Rinder > 2 Jahre
2. Rinderbestand in RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres 2020³ Im Kalenderjahr 2020 betrug der Rinderbestand im Durchschnitt ___ RGVE.
3. Bestätigung der Einhaltung der Bestandsobergrenze Es werden im Jahresdurchschnitt des aktuellen sowie der folgenden Kalenderjahre nicht mehr als maximal 20 RGVE bzw. maximal 35 RGVE am Betrieb gehalten.
4. Bestätigung des Zugangs zu Freigelände <ul style="list-style-type: none">- Die temporär angebondenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland.- Die temporär angebondenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden nicht möglich ist.- Die gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/464 geforderten Mindestausläufflächen werden eingehalten.
5. Begründung für die betriebliche Notwendigkeit der temporären Anbindehaltung Aus folgendem Grund ist auf dem Betrieb eine verhaltensbedürfnisgerechte Gruppenhaltung (Laufstallhaltung) nicht möglich: Das Stallgebäude befindet sich in der Katastralgemeinde [XY], die in Österreich als Berggebiet gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ausgewiesen ist. und/oder andere Gründe, z. B.: im Stallgebäude ist eine Eimer- oder Rohrmelkanlage vorhanden; der Umbau des Stallgebäudes in einen Laufstall ist nicht möglich, da der Standort nicht erweiterbar ist bzw. keine unnutzbaren Nachbargebäude vorhanden sind; ...
Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:
<ul style="list-style-type: none">- Die Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungsförm) aufgrund des Vorhandenseins von einer Tierkategorie beträgt maximal 20 RGVE bzw. aufgrund des Vorhandenseins mehrerer Tierkategorien maximal 35 RGVE im Durchschnitt des Kalenderjahres.- Dieser Antrag bezieht sich nur auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende Betriebssituation auf Basis der im Antrag getätigten Angaben und vorgelegten Unterlagen. Eine Änderung der zu Grunde liegenden Betriebssituation erfordert einen neuen Antrag.- Das Weideerfordernis richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.- Die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.- Die geltenden Bestimmungen der Tierhalterverordnung, insbesondere der Anlage 2 und deren Anforderungen an Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung sowie deren Anforderungen an Kälber, wie insbesondere deren Verbot der Anbindehaltung, sind einzuhalten.

- Die Nicht-Einhaltung der der Genehmigung der temporären Anbindehaltung zu Grunde liegenden Bedingungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. ab 1. Jänner 2022 gemäß Verordnung (EU) 2018/848 kann zu einer Maßnahme gemäß dem nationalen Maßnahmenkatalog für die biologische Produktion führen.
- Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 1. Jänner 2022 den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 müssen die Liege- oder Ruheflächen in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sein, und reichlich trockene Einstreu aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial aufweisen, um den Tieren einen sauberen und trockenen Liege- oder Ruhebereich zu ermöglichen.
- Der Antrag bzw. der von der zuständigen Behörde erteilte Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und muss für Kontrollen vor Ort (insbesondere die nächste Bio-Kontrolle) bereitgehalten werden.

Weitere Inhalte des elektronischen Antrags:

- Datenschutzerklärung⁴
- Abfrage ob elektronisch oder postalisch mit dem Betrieb kommuniziert werden soll
- Hinweise zu den nächsten Schritten⁵
- Ort, Datum und Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin

Der/die Antragsteller/Antragstellerin versichert, dass die Angaben des Antrages korrekt sind sowie dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bzw. ab 1. Jänner 2022 gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind.

Fußnoten:

- 1)
Die Ausnahme kann lediglich für Rinder (Hausrind ‚bos taurus‘) in Anspruch genommen werden und nicht für andere rinderartige Tiere (z. B. Zebus, Wasserbüffel, Bison etc.) oder andere Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen etc.).
Es handelt sich um eine Ausnahme von der Haltung von Rindern in verhaltensbedürfnisgerechten Gruppen. Die Ausnahme kann
- für die Haltung von zwei bzw. von drei Tierkategorien bis zu einem Bestand von maximal 35 RGVE am Betrieb im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres oder
 - bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie bis zu einem Bestand von maximal 20 RGVE am Betrieb im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres
- in Anspruch genommen werden.
- 2)
Die alleinige Auswahl Rinder < ½ Jahr ist nicht möglich, da für Kälber gemäß 1. Tierhalterverordnung ein Anbindehaltungsverbot besteht. Die Angabe ist lediglich zur Bestimmung der anzuwendenden RGVE-Bestandsobergrenze maßgeblich.
Bei Betrieben, bei denen sich üblicherweise unterjährig die Anzahl der Tierkategorien ändert: Wenn sich z.B. zum Antragszeitpunkt eine Tierkategorie am Betrieb befindet, jedoch im üblichen Jahresablauf mehr als eine Tierkategorie gehalten wird, so sind (alle) diese Tierkategorien anzugeben.
- 3)
Die Berechnung erfolgt automatisch aus 13 Stichtagen der Rinderdatenbank (jeweils zum Monatsersten sowie zum 15. Juli). Es wird folgender Umrechnungsschlüssel herangezogen:
Rinder < ½ Jahr: 0,4 RGVE | Rinder ½ Jahr bis 2 Jahre: 0,6 RGVE | Rinder > 2 Jahre: 1 RGVE
- 4)
Allgemeine Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Gemäß Art. 13 der DSGVO wird informiert, dass die bekannt gegebenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Rechte als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet abrufbar. Allgemeine Informationen zum Datenschutz sowie weiterführende Links sind auf der Homepage der (Österreichischen) Datenschutzbehörde zu finden: <https://www.dsb.gv.at/>
Der Antragsteller/die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin der Auffassung ist, dass den Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, hat er/sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Österreichische Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/>
- 5)
Auf die Antragstellung folgende Schritte:
1. Die zuständige Behörde nimmt den Antrag entgegen, überprüft die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen und deren Plausibilität und fordert ggf. Angaben oder Unterlagen nach.
2. Die zuständige Bio-Kontrollstelle überprüft im Zuge der Erstkontrolle vor Ort die Richtigkeit der Angaben sowie die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern und übermittelt das Kontrollergebnis der zuständigen Behörde.
3. Die zuständige Behörde erledigt den Antrag unter Einbeziehung des Kontrollergebnisses. Die Entscheidung wird der/dem Antragsteller/Antragstellerin per Bescheid übermittelt, der dem Betrieb zugestellt wird sowie nachrichtlich an die Bio-Kontrollstelle ergeht. Dieser Bescheid hat am Betrieb aufzuliegen und ist für Kontrollen vor Ort bereitzuhalten.
4. Die Angaben werden jährlich im Rahmen der Bio-Kontrollen vor Ort durch die verantwortliche Bio-Kontrollstelle überprüft.